

Für Futtermittelunternehmen relevante Gesetze und Verordnungen

Version 01/ Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Futtermittelverordnung (FMV; SR 916.307) - Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV; SR 916.307.1) und ihre 11 Anhänge.	2
Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste (SR 916.307.11).....	4
Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel.....	5
Einfuhr von Waren (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BZG).....	5

Autorinnen/Autoren

Morgane Jacobs
Céline Clément

Einleitung

Die Amtliche Futtermittelkontrolle wird durch die aktuellen Versionen der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittelverordnung, FMV, [SR 916.307](#)) und der Verordnung des WBF über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen für die Tierernährung und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV, [SR 916.307.1](#)) mit ihren 11 Anhängen geregelt.

Der Fachbereich Genetische Ressourcen, Produktionssicherheit und Tierernährung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dafür zuständig, Risiken für die landwirtschaftliche Produktion zu identifizieren. Das BLW hat die Durchführung der Futtermittelkontrolle an die Forschungsstation AGROSCOPE Posieux delegiert.

Alle Informationen sind auf der Website www.afk.agroscope.ch zu finden.

Abonnieren Sie unseren kostenlosen [Newsletter!](#)



Futtermittelverordnung (FMV; [SR 916.307](#)) – Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV; [SR 916.307.1](#)) und ihre 11 Anhänge

Meldepflicht

→ Unternehmen, die **Futtermittel einführen***, **herstellen, verarbeiten, lagern, transportieren und/oder in Verkehr bringen**** ([Art. 3 FMV Definitionen](#)) müssen gemäss den Artikeln 1 und 46 der Futtermittelverordnung bei AGROSCOPE registriert sein.

* *Die Einfuhr von Heimtierfuttermitteln für den privaten Gebrauch unterliegt jedoch nicht dieser Meldepflicht (Art. 1 Abs. 3 Bst. c FMV)*

** *Gilt nicht für den Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln ([Art. 40 FMV](#)), der nicht Kapitel 5 unterliegt.*

→ **Registrierung über das [Antragsformular](#)** für Unternehmen / Personen aus dem Futtermittelsektor.

Für jede Registrierung wird eine **einmalige Gebühr** erhoben ([Art. 4 Abs. 2 GebV-BLW](#); SR 910.11). Anschliessend wird eine Unternehmensnummer vergeben. AGROSCOPE trägt die nach [Art. 47](#) registrierten oder nach [Art. 48 FMV](#) zugelassenen Betriebe in ein nationales Register ein. Die Betriebe erhalten eine Unternehmensnummer, die eine eindeutige Identifizierung sicherstellt. Das nationale Register wird auf der Website von AGROSCOPE veröffentlicht und monatlich aktualisiert ([Art. 54 FMV](#)).

Für Futtermittelunternehmen geltende Bestimmungen

Die Kontrollen der Prozesse in den Unternehmen richten sich nach der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände ([Art. 71 Abs. 2bis FMV](#)).

Die amtlichen Kontrollen werden im **Einklang mit den technischen Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2017/625](#)** durchgeführt, die für die Kontrolle von Futtermitteln gelten ([Art. 71 Abs. 1 FMV](#)), und erfolgen **ohne Voranmeldung** ([Art. 71 Abs. 2 Bst. f FMV](#)). **Die amtlichen Kontrollen entbinden nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle** ([Art. 42 Abs. 2 FMV](#)).

Futtermittelunternehmen müssen für die sie betreffenden Tätigkeiten die Anforderungen von Anhang 11 erfüllen ([Art. 20, Abs. 1 FMBV](#)).

Pflichten von Futtermittelunternehmen* ([Art. 41-45 FMV](#)):

* *Die Pflichten nach Art. 41-45 FMV gelten nicht für den Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln ([Art. 40 FMV](#))*

→ Bei allen ihrer Kontrolle unterstehenden **Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen** wird **nach den geltenden Vorschriften und der guten Verfahrenspraxis** vorgegangen ([Art. 41 FMV](#)).

→ Es dürfen **nur Futtermittel aus Betrieben** verwendet werden, die gemäss [Art. 47](#) registriert oder gemäss [Art. 48 FMV](#) zugelassen sind ([Art. 42 Abs. 1 FMV](#)).

→ Bei der Herstellung, Einfuhr oder dem Inverkehrbringen: Die Futtermittel müssen von einwandfreier Qualität sein und dürfen nicht durch ungeeignete **hygienische Bedingungen oder unangemessene Verpackungen beeinträchtigt werden** ([Art. 42 Abs. 2 FMV](#)).

→ Bei der Herstellung, Einfuhr oder dem Inverkehrbringen von Futtermitteln für Nutztiere: **Pflicht zur Aufzeichnung** von für die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln relevanten Angaben ([Art. 43 FMV](#)).

- Bei Herstellung, Einfuhr, Transport, Lagerung oder Inverkehrbringen von Futtermitteln: **ständiges schriftliches Verfahren gemäss den HACCP-Grundsätze durchführen und aufrechterhalten** ([Art. 44](#) und [Art. 45 FMV](#)).
Weitere Informationen zu den Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis: [4. Abschnitt FMV](#).

Wenn ein eingeführtes, hergestelltes oder in Verkehr gebrachtes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt oder nicht zu erfüllen scheint, müssen die Unternehmen ([Art. 42 Abs. 4 FMV](#)):

- **das betreffende Futtermittel unverzüglich vom Markt nehmen;**
- **die zuständigen Behörden (Agroscope) darüber informieren;**
- die Verwenderin oder den Verwender des Futtermittels über die Gründe der Rücknahme informieren und nötigenfalls die bereits gelieferten Futtermittel zurückrufen, falls die anderen Massnahmen nicht ausreichen, um einen hohen Grad an Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Anforderungen an die Futtermittelhygiene

Die in Verkehr gebrachten Futtermittel stehen unter der eigenen Verantwortung des registrierten Schweizer Unternehmens/der registrierten Schweizer Person ([Anhang 11 FMV](#) und [Deklarationen](#)).

- Futtermittel, die hergestellt und in Verkehr gebracht werden, **müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und von einwandfreier Qualität sein** und dürfen nicht durch ungeeignete hygienische Bedingungen oder unangemessene Verpackung beeinträchtigt werden ([Art. 7](#) und [Art. 42 FMV](#)).
- Futtermittel, die **die Anforderungen** für das Inverkehrbringen **nicht erfüllen, unterliegen allgemeinen Massnahmen für die Futtermittelsicherheit** ([Art. 4](#) und [Art. 5 FMV](#)).
- **Einzelfuttermittel** ([Begriffe Art. 3 FMV](#)), die weder im Katalog der Einzelfuttermittel ([Anhang 1.4 FMBV](#)) noch im [Schweizerischen Register der angemeldeten Einzelfuttermittel](#) aufgeführt sind, müssen dem BLW gemäss [Art. 9 FMV](#) gemeldet werden.
- **Futtermittelzusatzstoffe** ([Begriffe Art. 3 FMV](#)) müssen nach der betreffenden Kategorie ([Anhang 6.1 FMBV](#)) **zugelassen** ([Anhang 2 FMBV](#)) oder **bewilligt** (Liste der bewilligten Futtermittelzusatzstoffe gemäss [Art. 22 FMV](#)) sein.
- **Stoffe, deren Inverkehrbringen und Verwendung als Futtermittel eingeschränkt oder verboten** ist, sind in [Anhang 4.1 FMBV](#) aufgeführt.
- **Unerwünschte Stoffe** in Futtermitteln sind in [Anhang 10 FMBV](#) aufgelistet.

Die Vorschriften zur Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Risikokategorie 3 für Futtermittel sind in der Verordnung über tierische Nebenprodukte ([VTNP, SR 916.441.22](#)) detailliert aufgeführt, wobei die Kontrolle in die Zuständigkeit des betreffenden kantonalen Veterinäramts fällt.

Anforderungen an die Kennzeichnung / Deklaration von Futtermitteln

- Futtermittel für Nutz- und Heimtiere **müssen korrekt gekennzeichnet** (= deklariert) werden ([Art. 12 bis 17 FMV](#) und [Art. 7 bis 14 FMBV](#)) und in **mindestens einer der Schweizer Amtssprachen** deklariert werden ([Art. 14 FMV](#)).
- Es sind Merkmale und Zweck der Futtermittel zu deklarieren ([Art. 12 bis 17 FMV](#)).

Als Hilfe für die korrekte Kennzeichnung von Futtermitteln hat AGROSCOPE zwei Leitfäden ausgearbeitet:

- [Leitfaden für die Deklaration von Nutztierfuttermitteln \(Lebensmittelproduzenten\)](#): Als Nutztiere gelten Rindvieh, Schweine, Geflügel, Pferde, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Speisefische und Bienen ([Begriffe Art. 3 Abs.4 Bst. b FMV](#)).
- [Leitfaden für die Deklaration von Heimtierfuttermitteln \(Nicht-Lebensmittelproduzenten\)](#): Als Heimtiere gelten Hunde, Katzen, Vögel, Zierfische, Nager, Aquaristik- und Terraristiktiere sowie weitere mehr ([Begriffe Art. 3 Abs.4 Bst. a FMV](#)).

Abgrenzungen Futtermittel - Tierarzneimittel

Ein Produkt, welches an Tiere verfüttert wird, ist entweder ein Futtermittel oder ein oral zu verabreichendes Tierarzneimittel. Kriterien zur Einteilung sind das Vorhandensein von:

- **Inhaltsstoffen mit pharmakologischen Eigenschaften und/oder**
- **Heilanpreisungen.**

➔ **Angaben, die sich auf Eigenschaften zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten beziehen, sind in Futtermitteln nicht erlaubt ([Art. 6 Abs. 3 Bst. a FMBV](#)).**

Vgl. [Liste](#) (Heilanpreisungen: Liste von nicht erlaubten Formulierungen) mit einer **nicht erschöpfenden** Aufzählung von Formulierungen, die nicht als Heilanpreisungen für Futtermittel gestattet sind. Diese Liste kann jederzeit ergänzt werden (erstellt in Zusammenarbeit mit Swissmedic).

Einstufung pflanzlicher Stoffe und Zubereitungen als Futtermittel oder als Tierarzneimittel

Kräuter und Pflanzen dürfen in Futtermitteln (Einzelfuttermittel oder Mischfuttermittel – siehe Punkt 2.2) von Nutz- und Heimtieren verwendet werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die allgemeinen Anforderungen ([2. Abschnitt Art. 7-10 FMV](#)) und werden nicht als Heilmittel angepriesen ([Futtermittel oder Tierarzneimittel?](#)).

Pflanzliche Stoffe und Zubereitungen, bei welchen aufgrund der Zusammensetzung die pharmakologischen gegenüber den ernährungsphysiologischen Eigenschaften im Vordergrund stehen, müssen vor dem Inverkehrbringen vorgängig durch Swissmedic geprüft und zugelassen werden. Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich von AGROSCOPE.

Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste ([SR 916.307.11](#))

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO), die für die Herstellung von Einzelfuttermitteln und Futtermittelzusatzstoffen zugelassen sind, sowie Einzelfuttermitteln und Futtermittelzusatzstoffe, die solche Organismen enthalten können, sind in der [GVO-Futtermittelliste](#) aufgeführt. Diese Liste wird vom BLW geführt.

Die Bestimmungen zu gentechnisch veränderten Futtermitteln finden sich in [Kapitel 6 \(Art. 60-68\) der Futtermittelverordnung](#).

Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel

Bei der biologischen Produktion von Futtermitteln müssen die gesetzlichen Bestimmungen für die biologische Landwirtschaft eingehalten werden. Im Allgemeinen beruhen diese Bestimmungen auf Zielen des Umweltschutzes **und der Schonung der natürlichen Ressourcen**.

Jedes Unternehmen, das biologische Erzeugnisse herstellt, vermarktet oder importiert, muss mindestens einmal im Jahr von einer Zertifizierungsstelle kontrolliert und zertifiziert werden. Es gibt in der Schweiz vier akkreditierte und zugelassene Zertifizierungs-/Kontrollstellen: bio inspecta, Bio Test Agro (BTA), Ecocert und Procert).

→ **In der Schweiz gibt es kein staatliches Bio-Logo.**

In der Europäischen Union gibt es ein offizielles Logo für Bioprodukte aus der EU. Nur Produkte, die von einer zugelassenen Agentur oder Kontrollstelle als biologisch zertifiziert wurden, dürfen dieses offizielle Logo tragen.

In der Verordnung über die biologische Landwirtschaft ([SR 910.18](#)) ist festgelegt, welche Grundsätze bei der Produktion und Herstellung erfüllt sein müssen, damit ein Produkt als biologisch gilt ([Art. 2](#) und [Art. 3](#)). Zudem sind die Fütterungsgrundsätze darin festgelegt ([Art. 16](#)).

→ **Nur Produkte, die die Bestimmungen der Verordnung über die biologische Landwirtschaft erfüllen, dürfen als biologische Produkte gekennzeichnet werden** ([SR 910.18, Art. 1](#)).

Die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft ([SR 910.181](#)) legt die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen fest.

Die Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft ([SR 910.184](#)) legt hauptsächlich die gesetzlichen Bestimmungen für die Einfuhr von biologischen Erzeugnissen fest.

Einfuhr von Waren (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BZG)

Die Anforderungen für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Futtermitteln in der Futtermittelverordnung vom 26. Oktober 2011 (FMV SR 916.307) und in der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV SR 916.307.1) sind weitgehend mit den Anforderungen der EU (insbesondere Verordnung [EG/767/2009](#)) harmonisiert.

→ **Personen oder Unternehmen, die Futtermittel einführen, müssen** gemäss Art. 47 **registriert oder** gemäss Art. 48 der Futtermittelverordnung **von AGROSCOPE zugelassen sein** ([Art. 47 und 48 FMV](#)). Weitere Informationen sind auf der Seite der Amtlichen Futtermittelkontrolle auf der AGROSCOPE-Website zu finden: [Einfuhr](#).

Ausnahme: [Art. 1 Abs. 3 Bst. b und c](#)

- Die Einfuhr von **Heimtierfuttermitteln** ([Begriffe, Art. 3, Abs. 4 Bst FMV](#)) **für den privaten Gebrauch** unterliegt jedoch nicht dieser Pflicht ([Art. 1 Abs. 3 Bst. c FMV](#)).
- Die Einfuhr von Futtermitteln für Nutztiere (Pferd und Kaninchen sind Nutztiere) ([Begriffe, Art. 3 Abs. 4 Bst. FMV](#)) **ist registrierungspflichtig!**

* *Privater Gebrauch: Das Futter ist für ein einzelnes Tier oder eine kleine Anzahl von Tieren bestimmt, die dem Importeur der Ware gehören.*

Wer Futtermittel produziert, einführt oder in Verkehr bringt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit geeignete Massnahmen ergreifen, damit die Futtermittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen ([Art. 42 Abs. 2 FMV](#)).

Registrierungen und Zulassungen von Betrieben in Ländern, mit denen die Schweiz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der gesetzlichen Bestimmungen über Futtermittel geschlossen hat, sind schweizerischen Registrierungen und Zulassungen gleichgestellt ([Art. 49 FMV](#)). Diese verfügen über eine entsprechende Nummer und werden von den Futtermittelbehörden in den jeweiligen Ländern kontrolliert.

→ Der Importeur ist für die Konformität der Futtermittel verantwortlich!

Der Importeur/Händler, die Einrichtung/Person (Begriffe, [Art. 3 Abs. 5 Bst. a und b FMV](#)), der/die Futtermittel in Verkehr bringt (Begriffe, [Art. 3 Abs. 5 Bst. d FMV](#)) ist für die Kennzeichnung (Begriffe, [Art. 3 Abs. 3 Bst. e FMV](#)) und somit gegenüber den Schweizer Behörden (BLW, AGROSCOPE) für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich ([Art. 13 FMV](#)).

Impressum

Herausgeber	Agroscope Rte de la Tioleyre 4, Postfach 64 1725 Posieux www.agroscope.ch
Auskünfte	morgane.jacobs@agroscope.admin.ch
Redaktion	Morgane Jacobs
Copyright	© Agroscope 2023

Haftungsausschluss

Agroscope lehnt jede Verantwortung im Zusammenhang mit der Umsetzung der hier aufgeführten Informationen ab. Es gilt die aktuelle Schweizer Rechtsprechung.
